

## 1 Allgemein

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) enthalten die Rahmenbedingungen für sämtliche Leistungen, welche die LAKE Solutions AG (nachfolgend „LAKE“) gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „KUNDE“) erbringt (zusammen „Parteien“).
- 1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten – je nach Art der bezogenen Leistung – bereichsspezifische Zusatzbedingungen, insbesondere für Managed Services, Trusted Cloud Services sowie den Handel mit Hard- und Software. Diese Zusatzbedingungen sind integraler Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Für alle übrigen Leistungen, für die keine gesonderten Zusatzbedingungen bestehen, gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Bei Widersprüchen geht die Offerte/Vereinbarung mitsamt Anhängen diesen AGB vor. Jüngere Regelungen gehen älteren vor.
- 1.4 Mit Annahme der Offerte, Bestellung oder Unterzeichnung der individuellen Vereinbarung nimmt der KUNDE die vorliegenden AGB ausdrücklich an.

## 2 Offerte und Auftragserteilung

- 2.1 Für die gewünschten Leistungen und Lieferungen werden Offerten erstellt oder separate, individuelle Vereinbarungen geschlossen. Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Bestandteil der Offerte/Vereinbarung. Die unterschriebene Offerte/Vereinbarung kann durch Protokolle, Konzepte, Pflichtenhefte, Konfigurationsblätter, Preislisten etc. ergänzt werden. Diese bilden integrierenden Bestandteil der entsprechenden Offerte/Vereinbarung und konkretisieren diese.
- 2.2 LAKE erbringt Leistungen, welche in der Offerte/Vereinbarung genauer definiert sind.
- 2.3 Die Offerten von LAKE erfolgen schriftlich und sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Offerte vom KUNDEN unterzeichnet oder per E-Mail bestätigt wird bzw. durch eine von LAKE unterzeichnete Auftragsbestätigung.
- 2.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen LAKE und dem KUNDEN kommen erst mit der Unterzeichnung durch LAKE zustande.

## 3 Leistungen von LAKE

- 3.1 Für den Umfang der Leistung und/oder Lieferung ist die jeweilige Offerte oder Auftragsbestätigung von

LAKE oder die jeweilige Vereinbarung mit ihren integrierten Anhängen massgebend. Je nach Offerte erbringt LAKE folgende Leistungen:

- 3.2 LAKE entscheidet frei und abschliessend über das Vorgehen, die eingesetzten Methoden und Hilfsmittel. LAKE erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.
- 3.3 Der KUNDE ist sich bewusst, dass der Leistungsumfang der Offerte/Vereinbarung durch Absprache der Parteien immer weiter präzisiert werden kann. Diese Absprachen sind schriftlich festzuhalten und werden den Parteien zugestellt. Falls innert 5 Tagen dem festgehaltenen Inhalt nicht widersprochen wurde, wird dieser ein integrierender Vertragsbestandteil.
- 3.4 Die Nennung von Personen in der Offerte/Vereinbarung ist immer unverbindlich. LAKE ist berechtigt, zur Erfüllung der geschuldeten Leistung Dritte beizuziehen, der KUNDE wird entsprechend vorab informiert. Zusätzlich anfallende Kosten für auf Wunsch des KUNDEN beigezogene Dritte sind durch diesen zu tragen. Die Haftung für auf Wunsch des KUNDEN hinzugezogene Dritte wird ausgeschlossen.
- 3.5 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich LAKE vertrauliche Informationen des Kunden, welche LAKE im Auftrag des Kunden bearbeitet oder erhalten hat, zu vernichten oder zu löschen.
- 3.6 Die Verpflichtung gilt auch für alle sonstigen Dokumente oder Daten, die auf der Grundlage der vorstehend genannten Dokumente oder Daten geschaffen oder anderweitig erstellt wurden.

## 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1 Es wird vorausgesetzt, dass der KUNDE Hardware und Software gemäss allfälligen Export- Importbestimmungen aus- bzw. eingeführt hat, sowie für die Software eine gültige Lizenz besitzt.
- 4.2 Für die Leistungen an Software wird vorausgesetzt, dass die in den entsprechenden Produkt-/Lizenzbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen durch den KUNDEN erfüllt sind.
- 4.3 Der KUNDE ist verpflichtet, alle nötigen Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Er teilt LAKE die zuständige und fachlich kompetente Ansprechperson mit und stellt dieser genügend Ressourcen für die Betreuung des Projekts zur Verfügung. Die Ansprechperson ist zur Unterzeichnung von allfälligen Protokollen und zur Abnahme befugt. Sie definiert die Stellvertretung und teilt LAKE Änderungen des Ansprechpartners umgehend mit. Der KUNDE ist für die interne Koordination und den

- internen Entscheidungsfindungsprozess verantwortlich.
- 4.4 Aus Sicherheitsgründen hat ein sachkundiger Mitarbeitender des KUNDEN während der Erbringung von Leistungen durch LAKE vor Ort, am Installationsstandort anwesend zu sein.
- 4.5 Der KUNDE stellt die notwendigen Systemunterlagen, welche von LAKE für die Erbringung der Leistungen benötigt werden (z.B. Handbücher, Diagnostik-Software usw.) zur Verfügung.
- 4.6 Der KUNDE hat dem Personal von LAKE Zugang zu den jeweils benötigten Geräten zu gewähren. Der KUNDE hat im Bereich seiner Betriebsphäre alle Voraussetzungen zu schaffen, welche zur ordnungsgemässen Leistungserbringung durch die Mitarbeitenden von LAKE erforderlich sind, insbesondere im Datenverarbeitungsumfeld. Dazu gehört die Verpflichtung, rechtzeitig die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen, Daten und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- 4.7 Der KUNDE muss LAKE von sich aus über alle ihm bekannten Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse informieren, die für die Erbringung der Leistungen von Bedeutung sein könnten. Auf Verlangen von LAKE hat der KUNDE die Vollständigkeit der Unterlagen und Auskünfte in einer von LAKE ausgearbeiteten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 4.8 Der KUNDE hat LAKE umgehend zu informieren, sobald technische Voraussetzungen sowie die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort sich ändern, soweit diese Änderungen für die Kosten, die Ausführung oder den Gebrauch der bestellten Produkte und Dienstleistungen von Bedeutung ist.
- 4.9 Für Leistungen, die mittels Remote-Zugriff erfolgen, stellt der KUNDE die geeignete Infrastruktur zur Verfügung.
- 4.10 Der KUNDE verpflichtet sich, Weisungen rechtzeitig, klar, sachgerecht und auf Verlangen von LAKE schriftlich zu erteilen. Änderungen und Ergänzungen des Gegenstands und/oder des Umfangs der geschuldeten Leistungen sind ohne schriftliche Bestätigung seitens LAKE unverbindlich.
- 4.11 Passwörter sind durch den KUNDEN geeignet zu wählen, aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. LAKE übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der Passwörter. Ein Missbrauch des Kundenaccounts bzw. Zugriffs ist LAKE unverzüglich nach Kenntnis schriftlich mitzuteilen.
- 4.12 Die Aufbewahrung der Zugangsdaten ist Sache des KUNDEN. Der KUNDE ist für die von ihm selbst erworbenen Software Produkte verantwortlich.
- 4.13 Erfüllt der KUNDE seine vertraglichen Pflichten, insbesondere auch Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gehörig, ist er für sämtliche Folgen verantwortlich. Allfällige daraus resultierende Zusatzkosten gehen vollumfänglich zu seinen Lasten. Der Ersatz von weiterem daraus entstehendem Schaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ## 5 Lieferung und Abnahme
- 5.1 Die in der Offerte/Vereinbarung genannten Termine sind verbindlich, wenn diese ausdrücklich so bezeichnet sind. Die Fristen verlängern sich automatisch, wenn LAKE durch Umstände in Verzug gerät, welche der KUNDE oder Dritte zu vertreten haben, oder bei technisch bedingten Ausfallzeiten, welche nicht durch LAKE zu vertreten oder zu beeinflussen sind, beispielsweise Nichtverfügbarkeit von «Hard- und Softwarekomponenten» oder Leitungen.
- 5.2 Bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistungserbringung – insbesondere im Falle des Ausbleibens von Zulieferungen oder Leistungen Dritter ohne eigenes Verschulden – ist LAKE nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner von seiner Leistungspflicht befreit, ohne dass hieraus Ansprüche gegen LAKE entstehen.
- 5.3 Verzögerungen bei LAKE Produkten eigener Herkunft, befreien den KUNDEN mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem vereinbarten Liefertermin von seiner Abnahmepflicht. Der KUNDE hat LAKE nach Ablauf der vorgenannten Fristen den Verzicht auf die Abnahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Teilt der KUNDE den Verzicht auf die Abnahme mit, so sind bereits erbrachte Leistungen nach den vereinbarten Ansätzen und Bedingungen zu entschädigen. Der KUNDE hat bereits geleistete Arbeit zu vergüten und volle Schadloshaltung von LAKE zu gewährleisten.
- 5.5 In den vorstehenden Bestimmungen sind die Ansprüche des KUNDEN aus Verzögerung oder Nichterfüllung abschliessend umschrieben.
- 5.6 Werden verbindlich vereinbarte Termine aus vom KUNDEN zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so trägt der KUNDE die dadurch entstehenden Mehrkosten.

## 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise verstehen sich rein netto und sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt in Schweizer Franken; die Mehrwertsteuer ist separat ausgewiesen. Zubehör, Installationsarbeiten, Datenaufbereitung und Installationsmaterial (z.B. Kabel, Stecker usw.) werden gesondert zum vereinbarten Preis bzw. gemäss Preisliste berechnet.
- 6.2 Die Offerten/Vereinbarungen von LAKE basieren auf den zum Zeitpunkt der Ausarbeitung vorgelegenen Informationen und Unterlagen. Ist ein Pauschalbetrag vereinbart worden und wurden LAKE nicht alle zur Offert Stellung erforderlichen technischen und organisatorischen Grundlagen zur Kenntnis gebracht oder haben sich diese nach der Offert Stellung/Vereinbarung verändert, bleibt eine Erhöhung der in der Offerte/Vereinbarung genannten Vergütung ausdrücklich vorbehalten. Dasselbe gilt für die Erschwerung oder Erweiterung der Arbeiten aufgrund nachträglicher Anforderungen des KUNDEN oder wegen Eintreten besonderer Umstände, die zum Zeitpunkt der Offert Stellung/Vereinbarung nicht voraussehbar waren.
- 6.3 Bei Verzug des KUNDEN ist LAKE berechtigt, Verzugszinsen von 5% zu verlangen. Bei Anzeichen mangelnder Zahlungsfähigkeit oder bei Verzug des KUNDEN kann LAKE weitere Leistungen zurückbehalten oder nur gegen Vorauszahlung erbringen oder ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten unter voller Schadloshaltung. Schadenersatzforderungen von LAKE bleiben in jedem Fall vorbehalten. Als Anzeichen mangelnder Zahlungsfähigkeit gelten insbesondere, jedoch nicht abschliessend, wiederholter Zahlungsverzug, laufende Betreibungen, drohende oder eingeleitete Konkursverfahren sowie negative Bonitätsauskünfte. Schadenersatzforderungen von LAKE bleiben in jedem Fall vorbehalten.

## 7 Vergütung für Lieferungen

- 7.1 Die Höhe der Vergütung für Lieferungen ergibt sich aus der Offerte bzw. der einzelnen Vereinbarung samt Anhängen.
- 7.2 Lieferungen sind zahlbar innert 20 Tagen (netto).
- 7.3 Unsere Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Einkaufs-, Material-, Komponenten-, Energie-, Transport-, Wechselkurs- und Lizenzkosten sowie den Preislisten unserer Hersteller und Vorlieferanten.
- 7.4 Erhöhen sich diese Kosten zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Leistungserbringung, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis im Umfang der nachweisbaren Kostensteigerung anzupassen.

- 7.5 Eine Preisanpassung ist insbesondere zulässig bei:

- Hersteller- oder Lieferantenpreiserhöhungen
- Wechselkursveränderungen bei Fremdwährungsbezug
- Erhöhung von Importabgaben, Zöllen oder Transportkosten
- Erhöhung von Importabgaben, Zöllen oder Transportkosten

- 7.6 Übersteigt die Preiserhöhung 15 % des vereinbarten Nettopreises, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags innert 10 Tagen seit Mitteilung der Anpassung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

## 8 Vergütung für Dienstleistungen

- 8.1 Die Gebühren für Dienstleistungen sind in der Offerte/Vereinbarung festgelegt.
- 8.2 Die Vergütung für Dienstleistungen wird vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung aufgrund der jeweils geltenden Tarife von LAKE nach dem entstandenen Zeit- und Materialaufwand auf Monatsbasis in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungen sind innert 20 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 8.3 Die Stundenansätze gelten für Dienstleistungen in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 19:00 Uhr. Für Arbeiten, welche in Absprache mit dem KUNDEN montags bis freitags zwischen 19:00 und 07:00 Uhr und samstags durchgeführt werden müssen, beträgt der Aufpreis 50% des Stundenansatzes. An Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen (Kanton ZH) beläuft sich der Aufpreis auf 100% des Stundenansatzes.
- 8.4 Sämtliche Gebühren gelten für Leistungen in der Schweiz oder in Liechtenstein.
- 8.5 Führen Weisungen und/oder Ergänzungen des Leistungsgegenstandes und/oder Leistungsumfanges seitens des KUNDEN zu Mehrkosten bei LAKE, ist diese zur Weiterverrechnung an den KUNDEN berechtigt.
- 8.6 Lake ist berechtigt, die vereinbarten Gebühren anzupassen, sofern sich wesentliche Kostenfaktoren verändern, insbesondere:
- Hersteller- und Lizenzkosten
  - Personal- und Supportkosten
  - Infrastruktur-, Energie- und Hostingkosten
  - gesetzliche Abgaben
- 8.7 Die Anpassung erfolgt nach Treu und Glauben entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung.

8.8 Gebührenänderungen für Dienstleistungen werden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

8.9 Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des zuletzt gültigen Entgelts, kann der Kunde den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung schriftlich kündigen.

## 9 Annullationen

9.1 Mit Bestellung und Auftragsbestätigung verpflichtet sich LAKE zur Erbringung und der KUNDE zur Abnahme der Leistungen. Die Annullation einer Bestellung vor Versendung oder Installierung eines Produktes oder vor Inanspruchnahme einer Leistung wird nur nach einer vorgängigen schriftlichen Anfrage und bei anschliessender schriftlicher Einwilligung durch LAKE angenommen.

9.2 Im Falle der Annullation einer Bestellung verpflichtet sich der KUNDE LAKE den bereits geleisteten Aufwand vollständig zu entschädigen und unter Vorbehalt weiterer Ansprüche (wie entgangener Gewinn), mit 25% des vereinbarten Preises für Umtriebe zusätzlich zu entschädigen.

9.3 Bei Annullationen von periodischen Dienstleistungsverträgen ist der geschuldete Betrag für die ersten 12 Monate zu bezahlen.

9.4 Bereits bestellte oder produzierte Waren, nicht stornierbare Herstellerprodukte sowie ausgelöste Software- und Lizenzbestellungen sind in jedem Fall vollständig zu vergüten.

## 10 Vertragsänderung und Kündigung

10.1 Änderungen und Ergänzungen von Offerten/Vereinbarungen sowie die Kündigung und allfällige Abmahnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

10.2 Der Leistungsumfang der Offerte/Vereinbarung kann durch Absprache der Parteien immer weiter präzisiert werden. Diese Absprachen sind schriftlich festzuhalten und werden den Parteien zugestellt. Falls innert 5 Tagen dem festgehaltenen Inhalt nicht widersprochen wurde, wird dieser ein integrierender Vertragsbestandteil. Der KUNDE ist sich bewusst, dass durch diese Präzisierung der Leistungsumfang abnehmen oder grösser werden kann.

10.3 Vereinbarungen über periodisch wiederkehrende Leistungen (z. B. Miete, Lizenzen, Service-Abonnemente, Wartungen) können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich auf das Ende einer jährlichen Vertragsperiode gekündigt werden. Erfolgt während der Vertragslaufzeit eine Gebührenerhöhung durch

LAKE, hat der KUNDE das Recht, die betroffene Leistung mit einer Frist von drei (3) Monaten auf das Ende eines Kalendermonats ausserordentlich zu kündigen. In diesem Fall wird der KUNDE rechtzeitig gemäss Ziffer 12.6 informiert. Abweichende vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

10.4 LAKE steht insbesondere bei folgenden Vertragsverletzungen durch den KUNDEN ein fristloses Kündigungsrecht zu:

- schwere Vertragsverletzung, wie z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- oder Exportbestimmungen
- illegale Handlungen oder die Nutzung der Leistungen für rechtswidrige Zwecke,
- Benutzung von Software in unberechtigter Weise
- falls die bei einem schriftlich gemahnten Zahlungsverzug ergriffenen Massnahmen erfolglos blieben oder keine Einigung betreffend Sicherstellung erzielt wurde
- wenn über den KUNDEN ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren eröffnet wird oder unmittelbar bevorsteht

10.5 Der KUNDE schuldet LAKE bei einer Beendigung aufgrund obengenannter Gründe die bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung geschuldeten Gebühren sowie allenfalls Ersatz für zusätzliche Kosten, welche aufgrund der fristlosen Vertragskündigung anfallen.

10.6 LAKE ist berechtigt nach Vertragsablauf die Daten des KUNDEN zu löschen, für eine rechtzeitige Sicherung der Daten ist der KUNDE selbst verantwortlich.

## 11 Prospekte und technische Unterlagen

11.1 Prospekte, Kataloge sowie digitale Informationen (z. B. allgemeine Angaben auf der Website, in Präsentationen oder per E-Mail) dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und sind – ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung – nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesichert oder als Bestandteil der Offerte oder Vertragsunterlagen bestätigt wurden.

## 12 Rechtsgewährleistung

12.1 Die Parteien sichern einander zu, dass die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Macht trotzdem ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, informiert jeder den anderen ohne Verzug schriftlich über die gestellten

Ansprüche und räumt ihm alle Möglichkeiten zur Verteidigung ein.

- 12.2 Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen Schaden bzw. an ihn gestellte Schadenersatzforderungen.

### **13 Haftung**

- 13.1 LAKE haftet für den von ihr oder einem von ihr bezogenen Dritten vorsätzlich, arglistig oder grobfahrlässig verursachten direkten Schaden, sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch den einbezogenen Dritten ein Verschulden trifft.
- 13.2 LAKE haftet höchstens für den entstandenen Schaden, die Haftung beschränkt sich aber in jedem Fall auf:
- a) maximal CHF 1'000'000.– oder
  - b) maximal die Höhe der gesamten Vertragssumme, falls diese weniger als CHF 1'000'000.– beträgt.
- 13.3 LAKE schliesst jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden und Folgeschäden, für entgangenen Gewinn und für Schäden, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse entstehen sowie Ansprüche Dritter (ausgenommen Schutzrechte Dritter) ausdrücklich und vollumfänglich aus.
- 13.4 LAKE haftet nicht, wenn sie an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, gehindert wird.
- 13.5 Der KUNDE ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze gespeicherter Daten vor Zerstörung und Verlust. Insbesondere ausgeschlossen werden somit die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten des KUNDEN, Datenverlust sowie die Haftung für Hilfspersonen und Schäden aus verspäteter Leistung, soweit gesetzlich zulässig.
- 13.6 Bei Verlust von Daten haftet LAKE einzig, wenn die Datensicherung Teil der von LAKE zu erbringenden Leistung ist. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- 13.7 Der KUNDE verpflichtet sich, die Lizenzbedingungen (insbesondere EULAs) der jeweiligen Hersteller vollumfänglich einzuhalten. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe von Lizenzmaterial haftet der KUNDE für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Kosten oder Forderungen – einschliesslich allfälliger Ansprüche Dritter – und verpflichtet sich, LAKE von

sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen vollständig freizustellen und zu entlasten.

- 13.8 LAKE haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle aufgrund von Export- oder Importbeschränkungen, Sanktionen, behördlichen Auflagen oder höherer Gewalt.

### **14 Eigentum**

- 14.1 Das Eigentum an gelieferten Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei LAKE. LAKE ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister beim zuständigen Betreibungsamt eintragen zu lassen. Der KUNDE verpflichtet sich, LAKE einen Wohnsitzwechsel bzw. eine Sitzverlegung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.2 Alle zur Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellten Mittel (z.B. Software, Dokumentation und Hardware) verbleiben im Eigentum von LAKE und dürfen nur von LAKE und ihren Beauftragten verwendet werden. All diese Mittel dürfen weder kopiert noch an Dritte oder an unbefugte beim KUNDEN beschäftigte Personen weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Bei Auflösung der vertraglichen Leistung für ein System oder Netzwerk sind diese Programme sowie allfällige vorhandene Sicherheitskopien durch den KUNDEN zu löschen. LAKE kann eine schriftliche Bestätigung der Löschung verlangen.

### **15 Geistiges Eigentum, Schutzrechte & Nutzungsbedingungen**

- 15.1 Das geistige Eigentum an den gelieferten Soft- und Hardware-Produkten, allen dem KUNDEN übergebenen Unterlagen und Dokumentationen sowie am Arbeitsergebnis von erbrachten Leistungen verbleibt bei LAKE bzw. geht von dem betreffenden Hersteller an LAKE über.
- 15.2 Die Erfüllung des vorliegenden Vertrags schliesst keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem LAKE gehörenden Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis oder einem anderen LAKE zustehenden Eigentumsrecht ein.
- 15.3 Urheberrechte an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder dieses Vertrages entstehen, stehen den Parteien gemeinsam zu, soweit diese Ergebnisse durch eine tatsächliche gemeinsame Entwicklung zustande gekommen sind. Urheberrechte an Ergebnissen, die ausschliesslich von LAKE entwickelt oder erdacht wurden, stehen ausschliesslich LAKE zu. Der KUNDE sichert zu, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit Mitarbeitern und Dritten sicherstellen,

dass in solchen Fällen eine Übertragung der entsprechenden Urheberrechte auf LAKE möglich und wirksam ist.

- 15.4 Der KUNDE verpflichtet sich, seine vertraglichen Beziehungen zu Mitarbeitenden, Hilfspersonen oder durch ihn beigezogenen Dritten so zu gestalten, dass LAKE die zur Vertragserfüllung erforderlichen Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheberrechte sowie das Recht auf Eintragung von Schutzrechten) in dem für die Nutzung vorgesehenen Umfang uneingeschränkt übertragen oder eingeräumt werden können.
- 15.5 Vorbehältlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarung erwirbt der KUNDE nur das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, solches Lizenzmaterial in der jeweils letzten gültigen, unveränderten Form auf den bei ihm installierten Anlagen für seine eigenen Bedürfnisse zu nutzen.
- 15.6 Zur Weitergabe von Arbeitsergebnissen von LAKE ist der KUNDE nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von LAKE berechtigt. Die Parteien sind damit einverstanden, dass der Kunde diese Arbeitsergebnisse an seine verbundenen Unternehmen weitergeben darf.
- 15.7 Alle in den Offerten, Lösungsangeboten, Konzepten oder Anhängen enthaltenen Informationen sind geistiges Eigentum von LAKE und dürfen nur den an der Durchführung des Projekts beteiligten Personen zur Kenntnis gebracht werden.
- 15.8 Jede über das vertraglich Vereinbarte hinausgehende Nutzung der Arbeitsergebnisse von LAKE ist genehmigungspflichtig und, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, vergütungspflichtig.
- 15.9 Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte an Soft- und Hardware-Komponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von LAKE verbleiben ausschliesslich bei LAKE.
- 15.10 Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), in die Bestandteile zu zerlegen, zu leasen, zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst wie den Quellcode herzuleiten oder die Software als Grundlage für die Erstellung anderer Softwareprogramme, abgeleiteter Werke oder sonst auf eine Weise zu verwenden, welche die Rechte der LAKE oder Dritter verletzen könnten.
- 15.11 Der KUNDE kann jedoch zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Software eine Kopie erstellen. Auf den Sicherungskopien sind alle Vermerke und

Kennzeichen, einschliesslich Urheber-, Warenzeichen- und Lizenzrechte des Originals anzubringen.

- 15.12 Die Hoheit aller bei LAKE gespeicherter Kundendaten obliegt während der Vertragsdauer jederzeit und ausschliesslich beim KUNDEN.
- 15.13 LAKE ist berechtigt, generelle Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des LAKE -Services für den KUNDEN allein oder zusammen mit dem KUNDEN-Personal entwickelt oder entdeckt hat, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden.
- 15.14 Die vom KUNDEN unter diesem Vertrag auf irgendwelchen Hard- oder Softwarekomponenten der LAKE gespeicherten oder gesicherten Daten gehören allein und ausschliesslich dem KUNDEN. LAKE erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten.

## 16 Übertragen der Kundendaten

- 16.1 Der KUNDE erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung seiner Daten über eine öffentliche Netzwerkinfrastruktur (Internet) einverstanden.
- 16.2 Sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden durch LAKE vorliegt, trägt der KUNDE das Risiko allfälliger Datenverluste oder -verfälschungen während der elektronischen Übertragung über öffentliche Netzwerke.
- 16.3 Die Verantwortung von LAKE für die Daten beginnt mit dem Empfang der Daten in der LAKE Trusted Cloud und endet mit der Abgabe der Daten aus der LAKE Trusted Cloud.

## 17 Datenschutz

- 17.1 Die Parteien vereinbaren, dass sie auf Verlangen des Kunden eine Datenverarbeitungsvereinbarung oder eine andere ergänzende Vereinbarung über Datenschutz und Vertraulichkeit abschliessen, die der Kunde in angemessener Weise verlangt, um die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten und Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Materialien des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen zu schützen.
- 17.2 Der KUNDE verpflichtet sich, die Datenschutzgesetzgebung zu beachten. Sind durch LAKE spezielle Vorschriften betreffend Datenschutz und Sicherheit zu beachten, muss der KUNDE LAKE ausdrücklich schriftlich und rechtzeitig darüber informieren.
- 17.3 Der Betrieb internationaler Netzwerke kann Rechtsnormen verschiedener Länder unterliegen, insbesondere in Bezug auf den grenzüberschreitenden

Datenverkehr. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften liegt in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN.

- 17.4 LAKE beachtet die anwendbare Datenschutzgesetzgebung und insbesondere die Datenbearbeitungsgrundsätze. Sie speichert persönliche Daten nur zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und nur im dafür notwendigen Umfang. Die Mitarbeitenden von LAKE sind entsprechend geschult und sensibilisiert. Der KUNDE bestätigt, dass er informiert ist, wie LAKE mit den Daten umgeht und dass er damit einverstanden ist.
- 17.5 Die Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit und Integrität der Daten zu gewährleisten.
- 17.6 Der KUNDE ist sich bewusst, dass er für seine Datensammlungen verantwortlich bleibt und somit auch für allfällige Auskunftsbegehren zuständig ist. Auch für die Einholung von allfällig notwendigen Einwilligungen ist der KUNDE selbst verantwortlich.
- 17.7 Der KUNDE verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlich rechtlich relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass LAKE im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert.

## 18 Geheimhaltung

- 18.1 Der KUNDE verpflichtet sich und seine Mitarbeitenden, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche er aufgrund der Geschäftsbeziehung mit LAKE erfährt, streng vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung der Leistungen bestehen.
- 18.2 Der KUNDE verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht allen involvierten Dritten zu überbinden.
- 18.3 LAKE ist berechtigt, im Rahmen der Auftrags Erfüllung beim KUNDEN gewonnene Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden im Bereich der Datenverarbeitung auch in anderen Projekten wiederzuverwenden, sofern dabei keine vertraulichen oder geschützten Informationen des KUNDEN offengelegt oder verwendet werden.

## 19 Sicherheits-Richtlinien

- 19.1 Verletzt der KUNDE System- und Netzwerk-Sicherheit gilt dies als Vertragsverletzung, für die der KUNDE ungeachtet der Haftungsbeschränkungen gemäss Ziff. 19 zivilrechtlich, und allenfalls

strafrechtlich haftet. Insbesondere folgende Handlungen stellen solche Verletzungen der System- und Netzwerk-Sicherheit dar:

- Der unerlaubte Zugriff auf oder die unerlaubte Benutzung von Daten, Systemen und Netzwerk-Elementen, die Prüfung der Verwundbarkeit der System- oder der Netzwerk- Kompetenz ohne vorgängige Absprache oder der Versuch, Sicherheitsvorkehrungen und Autorisierungsmassnahmen zu durchbrechen, ohne dass hierfür die vorgängige schriftliche Genehmigung des Betroffenen eingeholt worden ist.
- Die unerlaubte Überwachung des Datenverkehrs ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch die zuständigen Behörden oder des Netzwerkeigentümers.
- Beeinträchtigung der Systeme von LAKE und ihren KUNDEN, insbesondere mittels Mail- oder sonstigen Massensendungen oder anderen Versuchen, das System zu überlasten.
- Manipulationen von Steuerungsinformationen in TCP/IP- Paketen, z.B. der TCP/IP- Adressen oder einer Information im Steuerungsteil, in einer elektronischen Mitteilung.

## 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Bei allfälligen Unklarheiten muss sich der KUNDE sofort bei LAKE melden.
- 20.2 Sollten Teile dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB weiter. Die Parteien werden allfällige Lücken durch Bestimmungen füllen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich wie rechtlich möglichst nahekommen.
- 20.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der Offerte/ Vereinbarung sowie Kündigungen und allfällige Abmahnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. E-Mails gelten als schriftliche Mitteilung.
- 20.4 Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 20.5 Die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- 20.6 Diese AGB und sämtliche Vereinbarungen zwischen dem KUNDEN und LAKE unterstehen Schweizer Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

20.7 Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem KUNDEN und LAKE entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von LAKE, wobei LAKE jedoch berechtigt ist, auch am Sitz des KUNDEN zu klagen.